



23/SVV/1232

Beschlussvorlage
öffentlich

Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung

<i>Geschäftsbereich:</i>	<i>Datum</i>
Oberbürgermeister, Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration	16.11.2023

<i>geplante Sitzungstermine</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
22.11.2023	Ausschuss für Finanzen	Vorberatung
	Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion	Vorberatung
06.12.2023	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und sonstigen aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam (Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung) gemäß Anlage.

Begründung:

Die aktuell gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und sonstigen aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam (Benutzungs- und Gebührensatzung) vom 01.12.2021 enthält eine Gebührenkalkulation, die wegen einer zu hohen Ansetzung von Kostenerstattungen des Landes und mehrjährigen Minderungsfristen zu substantiellen Mindereinnahmen für die Landeshauptstadt Potsdam führt. So werden bspw. pauschale Erstattungsleistungen des Landes für die Aufnahme von Personen aus dem Personenkreis nach § 4 Abs. 1 und 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) abweichend vom Erstattungsgrund als gebührenmindernd berücksichtigt. Weiterhin werden potentielle Erstattungsleistungen des Landes für Kosten der Unterkunft immer in maximaler Höhe gebührenmindernd berücksichtigt, obwohl diese Erstattungen für Einkommensbezieher ohne Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Regelleistungsempfänger nach SGB II und XII aus dem Personenkreis des § 4 Nr. 3 und Nr. 5-8 LAufnG nicht gewährt werden. Dies wird mit der Neukalkulation der Gebührensätze im vorliegenden Satzungsentwurf geändert.

Weiterhin gewährt die aktuell gültige Satzung zur Erfüllung der Staffelungsvorgaben des § 11 (2) LAufnG (Staffelung der Gebührensätze nach Aufenthaltsdauer) eine Übergangsfrist von 4 Jahren, in denen nur 50% des Gebührensatzes anfallen. Zur Erfüllung der Staffelungsvorgabe erfolgt im vorliegenden Satzungsentwurf eine Reduzierung des vollen Gebührensatzes um 20 % für 1 Jahr. Diese Regelung wurde durch die Aufsichtsbehörde MSGIV bereits als hinreichend bestätigt.

In der Summe führen die Regelungen der aktuellen Gebührensatzung dazu, dass Einkommensbezieher und Regelleistungsempfänger nach SGB II und XII aus dem Personenkreis des § 4 Nr. 3 und Nr. 5-8 LAufnG in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung Geflüchteter in der Landeshauptstadt Potsdam derzeit in den ersten 4 Jahren ihres Aufenthaltes lediglich 55,62 Euro pro Monat für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und 83,27 Euro für die Unterbringung in Wohnungsverbänden zahlen. In Übergangs- bzw. Nutzungswohnungen zahlen diese Haushalte lediglich eine Unterbringungsgebühr von 2,19 Euro pro m². Eine Kostenerstattung des Landes für die Unterbringung erfolgt wegen des Einkommens- bzw. Regelleistungsbezuges hingegen nicht.

Die resultierenden Mindereinnahmen haben sich mit dem Massenzugang Geflüchteter aus dem Gebiet der Ukraine und dem Rechtskreiswechsel dieser Personen in den Regelleistungsbezug nach SGB II und XII zum 01.06.2022 vervielfacht. Gleichzeitig besteht für die Landeshauptstadt Potsdam die in der derzeitigen Haushaltslage dringend zu nutzende Chance, über eine Anpassung der Gebührensätze auch für SGB II/XII-Empfänger finanzielle Mittel des Bundes zu erhalten, da die Übernahme der Kosten der Unterkunft für diese Zielgruppe zu 2/3 vom Bund finanziert werden.

Weiterhin verpflichtet § 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Landeshauptstadt Potsdam, die Gebührenkalkulation alle 2 Jahre zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Auf Grund der oben beschriebenen Regelungen der derzeit gültigen Gebührensatzung wurde die gesamte Satzung inklusive der Gebührenkalkulation neu gefasst.

Die Gebührenkalkulation wurde durch den Bereich Soziale Wohnhilfen unter Anwendung der Kommentare zum Kommunalabgabengesetz erarbeitet. Grundlage für die Kostenermittlung sind die bestehenden Miet- und Betreiberverträge für aktuelle Unterkünfte, die voraussichtlich noch länger als 12 Monate in Betrieb sein werden. Für zukünftige Unterkünfte liegen noch keine hinreichenden Kostenübersichten und Nutzungsdaten vor, so dass diese bei der Gebührenkalkulation nicht mitberücksichtigt wurden. Bei der Gebührenkalkulation wurden alle Kostenpositionen, für die die Landeshauptstadt Potsdam eine Erstattung durch das Land Brandenburg erhält (Sicherheitskosten, Kosten für soziale Betreuung und Verwaltungskosten) nicht berücksichtigt. Ferner wurden alle Aufwendungen für Leistungen, die nicht zum gesetzlichen Pflichtauftrag nach dem Landesaufnahmegesetz gehören (zum Beispiel Freizeitgestaltung in den Unterkünften) oder die aufgrund ihrer Unbestimmtheit nicht eindeutig als anrechenbar erkennbar waren, nicht bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Der Gebührenkalkulation liegen die laufenden Kosten von 10 aktiven Gemeinschaftsunterkünften und 7 aktiven Wohnungsverbänden mit einer zu erwartenden restlichen Laufzeit von mehr als 12 Monaten zu Grunde. Notunterkünfte und vorübergehende Unterkünfte wurden bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt, da sie voraussichtlich innerhalb der kommenden 12 Monate schließen werden. Geplante Einrichtungen oder Erweiterungsbauwerke wurden wegen der bislang nicht bekannten Kostenstruktur und der tatsächlichen Inbetriebnahme dieser Einrichtungen bei der Kalkulation der Gebühren ebenfalls noch nicht berücksichtigt.

Der Kalkulation der Nutzungsgebühr für Übergangs- bzw. Nutzungswohnungen liegen die reinen Mietkosten (Bruttowarmmiete) für die aktuell 203 durch die Landeshauptstadt Potsdam angemieteten Übergangswohnungen zu Grunde.

Die Gebührenkalkulation wurde wegen des unterschiedlichen Standards der Unterbringung für Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsverbände getrennt vorgenommen. Die anrechenbaren Gesamtkosten der Unterkünfte wurden durch die maximale Unterbringungs Kapazität geteilt und so für beide Unterkunftsarten eine Jahresgebühr ermittelt. Aus der Jahresgebühr wurde eine Monatsgebühr pro untergebrachter Person berechnet.

Für Übergangs- bzw. Nutzungswohnungen wurden die Bruttowarmmieten aller zum Stichtag 09.10.2023 vorhandenen Übergangs- bzw. Nutzungswohnungen durch die Gesamtwohnfläche aller zum Stichtag 09.10.2023 vorhandenen Übergangs- bzw. Nutzungswohnungen geteilt und so ein durchschnittlicher Quadratmeterpreis ermittelt. Die für die Unterbringung in Übergangs- bzw. Nutzungswohnungen zu entrichtende Gebühr bestimmt sich daher durch die zur Verfügung stehende Wohnfläche und nicht durch die Anzahl der untergebrachten Personen.

Die tatsächliche Gebührenerhebung erfolgt immer für Haushalte bzw. Bedarfsgemeinschaften. In Einzelfällen und bei größeren Haushalten kann die Erhebung einer vollen Gebühr pro Haushaltsmitglied zu einer sehr hohen Gebührenbelastung führen. Für Regelleistungsbezieher SGB II/XII werden die Gebühren zwar vollständig als Kosten der Unterkunft anerkannt und durch die zuständigen Leistungsträger erbracht. Einkommensbezieher müssen die Gebühren jedoch selbst zahlen. Generell werden bei der Gebührenberechnung für Einkommensbezieher bereits Selbstbehalte in Höhe der Regelbedarfe nach SGB II berücksichtigt. Zur Vermeidung von Integrationshemmnissen wird der Bereich Soziale Wohnhilfen eine Dienstanweisung zur weiteren Reduzierung der zu zahlenden Gebühr in Härtefällen erlassen. Diese sieht vor, die zu zahlende Gebühr so zu reduzieren, dass die Gebührenschild nicht der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit entgegensteht.

Der Erlass der vorliegenden Satzung dient der Konsolidierung des städtischen Haushaltes durch eine höhere Refinanzierung der Aufwendungen für die Unterbringung Geflüchteter. Die entsprechenden Gebühreinnahmen sind bereits in den Haushaltsansätzen 2024 ff. enthalten. Verzögerungen beim Inkrafttreten der vorliegenden Gebührensatzung würden zu Mindereinnahmen in noch zu bezifferndem Umfang führen.

Der Satzungsentwurf wurde durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.10.2023 als grundsätzlich genehmigungsfähig anerkannt. Die endgültige Genehmigung der Satzung durch das MSGIV erfolgt nach Beschluss der Satzung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Anlagen:

- | | | |
|---|---|------------|
| 1 | Pflichtanlage_Finanzielle Auswirkungen | öffentlich |
| 2 | Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage | öffentlich |
| 3 | Anlage 1_Gebührensatzung Unterbringung_beschlossene Fassung | öffentlich |
| 4 | Anlage 2_Kalkulation | öffentlich |
| 5 | Anlage 3_vorläufige Genehmigung der Gebührensatzung der LHP nach § 11 LAufnG_ | öffentlich |

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 31550 Bezeichnung: Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	18.335.826	26.351.300	32.457.800	32.576.800	32.937.700	33.033.200	157.356.800
Ertrag neu	18.335.826	26.351.300	32.457.800	32.576.800	32.937.700	33.033.200	157.356.800
Aufwand laut Plan	22.469.753	35.083.000	45.437.300	52.529.300	52.917.200	52.474.100	238.440.900
Aufwand neu	22.469.753	35.083.000	45.437.300	52.529.300	52.917.200	52.474.100	238.440.900
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-4.133.927	-8.731.700	-12.979.500	-19.952.500	-19.979.500	-19.440.900	-81.084.100
Saldo Ergebnishaushalt neu	-4.133.927	-8.731.700	-12.979.500	-19.952.500	-19.979.500	-19.440.900	-81.084.100
Abweichung zum Planansatz							

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Aufwand

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Aufwand im Unterprodukt 3155000 - Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer.

Ertrag

Für die Unterbringung Geflüchteter, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, erhält die Landeshauptstadt Potsdam eine Kostenerstattung nach dem Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) und der dazugehörigen Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz für die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen (Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung - LAufnGErstV).

Weiterhin werden Gebühreneinnahmen gemäß der geltenden Benutzungs- und Gebührensatzung erzielt. Die Gebührensätze sind dabei gemäß Kommunalabgabengesetz regelmäßig alle 2 Jahre an die Eckkosten der Unterbringung anzupassen.

Die Vorlage aktualisiert die Gebührenkalkulation und beseitigt Berechnungsfehler, die bisher zu deutlich zu niedrigen Gebührensätzen geführt haben. Die durch diese Vorlage zu realisierenden Mehreinnahmen wurden bereits bei der Haushaltsplanung im Produktkonto 3155000.4321000 ab dem Jahr 2024 berücksichtigt.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

Betreff:

Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung

öffentlich nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele** ja nein

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Finanzielle Auswirkungen** ja nein

Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!

Fazit der finanziellen Auswirkungen:

Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)

Die Vorlage verursacht weder Minder- noch Mehraufwand im gültigen Haushalt 2023/2024. Nach Inkrafttreten der neuen Satzung werden höhere Gebühreneinnahmen für die Unterbringung Geflüchteter erwartet, die jedoch bereits bei der Planung für den gültigen Doppelhaushalt ab dem Jahr 2024 im Produktkonto 3155000.4321000 berücksichtigt wurden.

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

► **Klimaauswirkungen**

positiv

negativ

keine

Fazit der Klimaauswirkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und sonstigen aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam (Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6),
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]),
- § 11 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 11]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 40]).

§ 1 Anwendungsbereich

Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen Unterkünfte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Nutzer

¹Nutzer der Unterkunft ist jede Person, die aufgrund einer wirksamen Einweisungsentscheidung der Landeshauptstadt Potsdam eine Unterkunft der Landeshauptstadt Potsdam bewohnt; hierzu gehören insbesondere:

1. Personen aus dem Personenkreis gemäß § 4 LAufnG, zu deren Aufnahme die Landeshauptstadt Potsdam aufgrund des Landesaufnahmegesetzes verpflichtet ist, sowie
2. Sonstige zugewanderte Personen (Zugewanderte), welche aufgrund ihres ausländerrechtlichen Status nicht oder nicht mehr dem Personenkreis gemäß § 4 LAufnG angehören.

²Den Nutzern gleichgestellt sind Personen, die die Nutzung trotz Widerrufs der Einweisung über den Zeitpunkt des Widerrufs der Einweisung hinaus fortsetzen.

(2) Unterkunft

¹Unterkünfte sind Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach dem LAufnG. ²Dies sind Übergangs- bzw. Nutzungswohnungen (ÜW), Wohnungsverbände (WV), Gemeinschaftsunterkünfte (GU), Notunterkünfte (NU) und vorübergehende Unterkünfte (VU) in welche die Landeshauptstadt Potsdam Nutzer einweist. ³Wohnungsverbände sind Unterkünfte, die aus mehreren zusammengehörigen, abgeschlossenen Wohneinheiten mit jeweils eigenen Sanitäreanlagen und Küchenbereichen bestehen. ⁴In Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungsverbänden umfasst die Bereitstellung der Unterkunft sämtliche Verbrauchsmedien. ⁵Davon abweichend sind in Übergangswohnungen die Nutzer für die Anmeldung der Strom- und Gasversorgung verantwortlich und tragen die Kosten der Strom- und Gasversorgung direkt selbst. ⁶Notunterkünfte (NU) und vorübergehende Unterkünfte (VU) werden in dieser Satzung Gemeinschaftsunterkünften gleichgestellt.

§ 3 Nutzungsverhältnis

- (1) Das Nutzungsverhältnis zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den Nutzern der Unterkunft ist öffentlich-rechtlich.

- (2) Anspruch auf Nutzung von Unterkünften besteht für Personen, die aufgrund einer Zuweisungsentscheidung des Landes (Zentrale Ausländerbehörde, Landesamtes für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg) der Landeshauptstadt Potsdam zugeteilt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Unterkunft oder auf die Einweisung in Räume bestimmter Art und Größe.
- (4) Rechte und Pflichten des Nutzers ergeben sich aus dieser Satzung in Verbindung mit der jeweils geltenden Hausordnung für die genutzte Unterkunft.

§ 4 Beginn und Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Nutzer die Unterkunft bezieht oder aufgrund Einweisung nutzen kann.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet durch Aufhebung des Einweisungsbescheides der Landeshauptstadt Potsdam.
- (3) ¹Der Nutzer ist zum Auszug verpflichtet, sobald das Nutzungsverhältnis beendet ist. ²Wird die Nutzung der Unterkunft über den im Aufhebungsbescheid genannten Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, entbindet dies für die über den Beendigungszeitpunkt hinausgehende Nutzung nicht von der Verpflichtung zum Auszug. ³Insbesondere wird kein neues Nutzungsverhältnis oder ein Mietverhältnis begründet. ⁴Für das rechtsgrundlose Nutzen der Unterkunft gelten die nachfolgenden Vorschriften über die Gebührenpflicht und Gebühreuzahlung.
- (4) ¹Räumt ein Nutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes

Brandenburg vollstreckt werden. ²Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch Aufhebung des Einweisungsbescheides.

§ 5 Gebührenpflicht

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die Nutzung von Unterkünften Gebühren.
- (2) ¹Gebührenpflichtig ist der Nutzer der Unterkunft. ²Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebührenpflicht tritt mit dem Tag ein, ab dem der Nutzer die Unterkunft nutzt oder aufgrund der Einweisungsentscheidung nutzen kann.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Potsdam oder an einen von der Landeshauptstadt Potsdam beauftragten Dritten.

§ 6 Erhebung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) ¹Gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 LAufnG werden die Gebühren den Nutzern erlassen, wenn das anrechenbare Einkommen des Nutzers im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) den nach § 29 SGB XII jeweils geltenden Regelsatz nicht übersteigt. ²Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten. ³Es ist eine Bereinigung für im Regelbedarf enthaltene Anteile für Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile vorzunehmen.
- (3) Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19

(1) SGB XII. Ist der Nutzer dem berechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen, gelten die Bestimmungen der §§ 7, 11, 12, 20, 21, 24, 28 SGB II entsprechend.

(4) Ist die Differenz zwischen dem Bedarf und anrechenbarem Einkommen niedriger als das zu erhebende Nutzungsentgelt, so ist die Gebühr in Höhe des verbleibenden Einkommens zu erheben.

(5) Erhält ein Nutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat er die Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich und unaufgefordert darüber zu informieren.

(6) ¹Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. ²Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 09:00 Uhr vollzogen sind. ³Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung der Landeshauptstadt Potsdam ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagegebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. ⁴Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

(7) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Rehabilitationsmaßnahme (Kur), Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

(8) In Härtefällen kann gem. § 12 c Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg die Gebührenschuld gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

¹Die Gebühr für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ²In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Landeshauptstadt Potsdam zu

entrichten.

§ 8 Gebührensatz und Gebührenmaßstab

(1) ¹Basis der Berechnung bilden die kalkulierten Gesamtkosten sowie die Platzkapazität der Unterkünfte. ²Die kalkulierten Gesamtkosten der Unterkünfte ergeben sich aus den Preisblättern der Betreiber und den geschlossenen Mietverträgen unter Berücksichtigung von Kostenerstattungen des Landes.

(2) Gebührenmaßstab sind

- a. die jeweilige Dauer der Nutzung
- b. die Art der Unterkunft
- c. die jeweilige Zugehörigkeit des Nutzers zu einem Personenkreis gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

(3) Die Höhe der Nutzungsgebühr (Gebührensatz) ergibt sich aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9 Evaluation zum Umgang mit Härtefällen

Die verwaltungsinternen Regelungen zum Umgang mit Härtefällen nach § 6 Abs. 8 der Satzung sollen im halbjährlichen Turnus auf Wirksamkeit geprüft werden und das Ergebnis mit dem Migrantenbeirat erörtert werden, erstmalig spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der Satzung. Anpassungen der Härtefallregelungen sollen unter seiner Mitwirkung erfolgen. Über die Ergebnisse der Erörterung im Migrantenbeirat ist der Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Wohnen und Inklusion im selben Turnus umgehend zu informieren.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Potsdam, den

Mike Schubert

Oberbürgermeister

Hinweis zur Veröffentlichung: Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6 des Landesaufnahmegesetzes Brandenburg wurde mit Bescheid vom _____ durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg unter dem Geschäftszeichen _____ erteilt.

Anlage zu § 8 Absatz 3 (Gebührenhöhe)

Nr. 1

Volle Gebühr

Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung beträgt monatlich

- a) in Gemeinschaftsunterkünften pro Person 412,81 EURO,
- b) in Wohnungsverbänden pro Person 447,77 EURO,
- c) in Übergangswohnungen 12,67 EURO pro m² Wohnfläche.

Nr. 2

Staffelung gemäß § 11 (2) LaufnG

Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 4 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 8 LAufnG genannten Personenkreis pro Person monatlich:

- bei einem Aufenthalt bis zu 12 Monaten 80 % der Gebühr nach Nr. 1,
- bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Monaten 100 % der Gebühr nach Nr. 1.

Anlage 2 zur Beschlussvorlage Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung - Gebührenberechnung

lfd.	Art der Einrichtung	Name	anrechenbare Kosten pro Jahr	Plätze/m ²		
1	WV	Kopfweiden	765.519,26 €	125		
2	WV	Alte Zauche (Nuthetal)	948.580,16 €	215		
3	WV	Binsenhof	307.050,32 €	80		
4	GU	David-Gilly-Str	287.247,31 €	79		
5	GU	Dortustr	236.491,35 €	32		
6	GU	Groß Glienicker Heide	680.121,57 €	145		
7	WV	Grotrianstr	259.602,16 €	50		
8	GU	Hegelallee	101.778,30 €	13		
9	GU	Handelshof	539.428,76 €	136		
10	GU	Ketziner Str	583.506,34 €	80		
11	WV	Lerchensteig	985.485,20 €	120		
12	GU	Marquardtter Chaussee	422.846,80 €	66		
13	WV	Peter-Huchel-Str.	307.358,62 €	61		
14	GU	Pirschheide	740.792,73 €	140		
15	GU	Pietschkerstr	122.660,28 €	40		
16	WV	Stormstr.	291.883,34 €	68		
17	GU	Zeppelinstr	840.075,20 €	188		
		Summe	8.420.427,70 €	1638		
					volle monatliche Gebühr	reduzierte monatliche Gebühr (Aufenthalt bis 1 Jahr)
	GU		4.554.948,64 €	919	412,81 €	330,25 €
	WV		3.865.479,06 €	719	447,77 €	358,22 €
	ÜW (nach m²)		1.827.606,96 €	12.022,40	12,67 €	10,14 €



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam
Fachbereich Wohnen, Arbeit und Integration
Bereich Soziale Wohnformen
z.Hd. Herrn Czambor
14461 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: Jens Haucke
Gesch-Z.: 07-25-4501/2022-002/003
Telefon: +49 331 866-5258
Fax: +49 331 866-5209
Internet: www.msgiv.brandenburg.de
Jens.Haucke@MSGIV.Brandenburg.de

Ausschließlich per E-Mail an:
Georg.Czambor@Rathaus.Potsdam.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 12. Oktober 2023

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und sonstigen aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam (Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung)

Ihr Schreiben vom 11. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Czambor,

die von Ihnen mit o.g. Schreiben vorgelegte Fassung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und sonstigen aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam (Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung) ist gemäß § 11 Absatz 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) genehmigungsfähig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Grundlage des § 11 Absatz 2 des Landesaufnahmegesetzes ist Prüfmaßstab allein die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften des LAufnG; demgegenüber war die Einhaltung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG), insbesondere der Bestimmungen des § 6 KAG, nicht Gegenstand der Prüfung.

Ich bitte Sie nach Beschluss der Satzung mir diese zur Genehmigung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jens Haucke

Das Dokument wurde am 12.10.2023 durch Jens Haucke elektronisch schlussgezeichnet.

